

gen des Staatsrates aus dem Beschluß vom 30. Januar 1961 in Ermittlungsverfahren durchzusetzen.

Die kriminalistischen Kenntnisse der Staatsanwälte erhöhen!

Die Verbesserung der konkreten Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren erfordert, daß sich — trotz positiver Auswirkung durch die Einführung einer Praktikantenzeit für juristische Kader bei den Justizorganen — alle Staatsanwälte noch stärker mit den Erkenntnissen der Kriminalistik vertraut machen müssen. Eine Reihe von Staatsanwälten nimmt bereits an dem vierjährigen Fernstudium für Kriminalistik der Humboldt-Universität teil. Darüber hinaus wäre es jedoch zweckmäßig, wenn die Staatsanwälte an Zirkeln für Kriminalistik an den Abendschulen der Deutschen Volkspolizei bzw. an anderen Einrichtungen teilnehmen würden.

Die allseitige Erweiterung der kriminalistischen Kenntnisse⁸ ist eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. Richtiges Arbeiten und Kontrollieren erfordert, daß bei einem Vorgang nicht nur in Form eines Arbeitshinweises gesagt wird, was nachzuholen ist, sondern zugleich Hinweise gegeben werden, wie durch die Anwendung vielseitiger kriminalistischer Mittel und Methoden die Aufgabe gelöst werden kann, und eingeschätzt wird, ob und inwieweit das Untersuchungsorgan zur Aufklärung der Sache alle kriminaltechnischen und -taktischen Mittel und Methoden ausgeschöpft hat.

⁸ vgl. Melsheimer, „Das Ermittlungsverfahren“, NJ 1952 S. 475; Thost, „Die Notwendigkeit einer gründlichen kriminalistischen Ausbildung der Staatsanwälte für die Anleitung der Untersuchungsorgane“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1959, Heft 6, S. 557 ff.; Teuber/Bell, „Über die Aufgaben des Staatsanwalts zur Kontrolle und Anleitung der Arbeit der Volkspolizei bei der Untersuchung von Strafsachen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1955, Heft 1, S. 72 ff.; Schrimpf, „Zur kriminalistischen Ausbildung der Staatsanwälte“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1961, Heft 4, S. 443 ff.

Much*iektah.

Walter Ziegler — Vizepräsident des Obersten Gerichts

Am 28. März 1962 wählte die Volkskammer Genossen Walter Ziegler einstimmig zum neuen Vizepräsidenten des Obersten Gerichts. Er tritt damit an die Stelle des aus gesundheitlichen Gründen aus dem Amt scheidenden bisherigen Vizepräsidenten Dr. Gustav Jahn.

Walter Ziegler hat sich seit 1945 aktiv für den Aufbau einer neuen, demokratischen Justiz eingesetzt und ist in den vergangenen Jahren in den verschiedensten Funktionen als Richter tätig gewesen. Seit 1959 war er Direktor des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder), wo er sich besondere Verdienste bei der Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte erworben hat.

Wir begrüßen Genossen Walter Ziegler als neuen Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und wünschen ihm viel Erfolg bei der Ausübung dieser verantwortungsvollen Funktion.

Dr. Helmut Ostmann zum 65. Geburtstag

Am 16. März vollendete Dr. Helmut Ostmann sein 65. Lebensjahr. Helmut Ostmann hat durch seine langjährige Tätigkeit im Justizapparat maßgeblichen Anteil an der Entwicklung einer sozialistischen Gesetzgebung und Rechtspflege. Er war von 1946 bis 1951 Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg und wurde danach zum Leiter der damaligen Hauptabteilung Kassation und Rechtsmittel beim Generalstaatsanwalt der DDR ernannt. In dieser Funktion hat er den Anstoß zu einer Reihe wegweisender Entscheidungen des Obersten Gerichts gegeben.

Im Jahre 1953 wurde Helmut Ostmann in das Ministerium der Justiz berufen, wo er bis 1960 die Hauptabteilung Gesetzgebung leitete und jetzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Berater des Ministers tätig ist. Unter seiner unmittelbaren Mitwirkung entstanden viele wichtige Normativakte, wie z. B. die Rechtshilfeverträge mit den sozialistischen Staaten, das Strafrechtsergänzungsgesetz und das Richterwahlgesetz. Mit seinem großen politisch-juristischen

So zeigt sich z. B., daß bei Tierverlusten oftmals nicht der Ort des Geschehnisses, der Tatort, durch die Kriminalisten untersucht wird. In manchen Fällen werden keine Gutachten, z. B. vom Tierarzt, über die Todesursache angefordert.

Die Anleitung der Untersuchungsorgane durch den Staatsanwalt muß auch viel planmäßiger und umfassender werden, z. B. dadurch, daß er ständig gut bzw. schlecht bearbeitete Vorgänge mit den Genossen der Untersuchungsorgane auswertet und so seinen erzieherischen Einfluß geltend macht.

In der Arbeitsplanung der Kreisstaatsanwälte sollte deshalb vorgesehen werden, daß diese in regelmäßigen Abständen an Leitungssitzungen und Dienstversammlungen innerhalb der Untersuchungsorgane teilnehmen. Hierbei sind solche Fragen zu erörtern wie die verbesserte Leitungstätigkeit in der Verbrechensbekämpfung, die Orientierung auf Brennpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung, die noch breitere Einbeziehung der Werktätigen in die Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung von Verbrechen, die weitere Qualifizierung der Mitarbeiter der Sicherheitsorgane usw. In diesem Zusammenhang ist von Seiten des Staatsanwalts stärker die Entwicklung der Kritik- und Selbstkritik zur Verbesserung der Arbeit zu unterstützen.

Das Fehlen einer planmäßigen Anleitung des Untersuchungsorgans wird oft damit entschuldigt, daß die Anklageerhebung sowie die verbrechensverhütende Tätigkeit einen hohen Arbeitsaufwand erfordern. Hierbei muß jedoch gesehen werden, daß lückenhafte Untersuchungsergebnisse, die durch eine mangelnde Anleitung und Kontrolle hervorgerufen wurden, den Arbeitsaufwand des Staatsanwalts erhöhen. Zum anderen wird durch eine gute Anleitung die Qualität der Untersuchungshandlungen gehoben, und der Staatsanwalt kann in kürzerer Zeit und qualitativ besser seine weiteren Aufgaben lösen, da er den Sachverhalt der Akte bereits kennt.

Wissen und seinen reichen praktischen Erfahrungen wirkt Helmut Ostmann auch in seiner jetzigen Funktion an der Lösung der vor dem Ministerium stehenden Grundfragen mit.

Die Leistungen Helmut Ostmanns wurden mit der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Bronze und der Verdienstmedaille gewürdigt.

Redaktionskollegium und Redaktion wünschen Helmut Ostmann noch viele Jahre voller Gesundheit und Schaffenskraft und weitere Erfolge in seiner Arbeit.

Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, verlieh am 4. März 1962

Wilhelm Heinrich,

Oberrichter am Obersten Gericht der DDR, anlässlich seines 80. Geburtstages den Orden „Banner der Arbeit“. Kollege Heinrich erhielt diese hohe Auszeichnung für seine großen Verdienste beim Aufbau und bei der Festigung der DDR.

Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille

Anlässlich des Internationalen Frauentages 1962 wurden mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet:

Käthe Goldenbaum,

Staatsanwältin beim Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Weißensee, in Anerkennung hervorragender Verdienste im Kampf um die Erhaltung des Friedens, und

Dr. Anita Grandke,

Dozentin am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, in Anerkennung hervorragender Verdienste in der Arbeit unter den Frauen zur Durchsetzung des sozialistischen Bewußtseins sowie bei der Verwirklichung der Rechte der Frau, der Gleichberechtigung, Förderung und Entwicklung der Frauen. * * *